

**EINSTUFIGES, STEIERMARKWEITES, OFFENES**

# **GUTACHTERVERFAHREN**

## **Wohnbebauung**

### **Kalsdorf GrSt. Nr. 391/3**

#### **Inhalt:**

- 1.0 BESONDERE ANGABEN**
- 2.0 ALLGEMEINE RICHTLINIEN**
- 3.0 BESONDERE RICHTLINIEN**

## 1.0 BESONDERE ANGABEN

Begutachtungsverfahren zur Erlangung von Bebauungsvorschlägen für die Errichtung einer  
**Wohnbebauung in Kalsdorf**

1.2 Art des Gutachterverfahrens: Definition lt. WBF 1, nach WFG 93:

**Einstufiges, steiermarkweites, offenes Gutachterverfahren**

1.3 Ausschreibende Stelle:

**ÖWGES  
Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.  
8010 Graz, Schillerplatz 4**

1.4 Betreuung des Verfahrens:

Bmst. Ing. Johann Frank

Vorprüfung:: Arch. Dipl.Ing. Dr. tech. Roland Heyszl  
8010 Graz, Sparbersbachgasse 18  
Tel.: 0316 / 81 03 141

1.5 Termine:

Ausgabe der Arbeitsunterlagen:

**bis 23. Feber 2007**

Schriftliche Rückfrage bis:

**bis 9. März 2007**

Örtliche Besichtigung und Vorsprechung:

**1. März 2007  
10:00 Uhr, am Grundstück  
11:00 Hearing im Gasthaus Pendl (in Kalsdorf)**

Abgabe Pläne und des Modells:

**16. April 2007 bis 12:00 Uhr (beim Vorprüfer)**

Jury:

**26. April 2007 um 9:00 Uhr  
Gasthaus Pendl, Walter-Kamschal-Platz 7, Kalsdorf**

#### 1.6 Teilnehmer:

Teilnahmeberechtigt sind Architekten und Zivilingenieure für Hochbau mit dem Kanzleisitz in der Steiermark bzw. bei ruhender Befugnis mit dem Wohnsitz in der Steiermark

#### 1.7 Zusammensetzung der Jury:

Die Gemeinde sollte Berater ihres Vertrauens beiziehen (z.B. örtlichen Raumplaner, Bauausschuss, Bausachverständige, Gemeinderäte), welche beim ganzen Juryablauf anwesend sein sollten.

Preisrichter:

Ersatzpreisrichter:

Nominierung der Kammer der Architekten  
und Ingenieurkonsulenten für Steiermark  
und Kärnten:

**Arch. Dipl. Ing. Hubert Riess**  
**Wiener Straße 6, 8020 Graz**

**Arch. Dipl. Ing. Michael Gattermayer**  
**Köstenbaumgasse 17/II 8020 Graz**

**Arch. Prof. Dipl. Ing. Ruth Berktold**  
**Lindwurmstraße 71, D-80337 München**

**Arch. Dipl. Ing. Eva Gyüre**  
**Brandhofgasse 10, 8010 Graz**

Nominierung Gemeinde

**Bgmst. Helmuth Adam**  
**Marktgemeindeamt, Bahnhofstraße 22**  
**8401 Kalsdorf b. Graz**

ein Vertreter der Marktgemeinde

**GR Werner Grubholz**  
**Marktgemeindeamt, Bahnhofstraße 22**  
**8401 Kalsdorf b. Graz**

ein Vertreter der Marktgemeinde

Nominierung Amt der Steiermärkischen Landesregierung:  
Büro Landesrat Seitinger

**Mag. Gerhard Uhlmann**

ein Vertreter des Landesratbüros

Fachabteilung 13B:

**OBR Dipl. Ing. Daniel Kampus**

ein Vertreter der FA 13B

Abteilung 15:

**OBR. Dipl. Ing. Johann Tatzl**

ein Vertreter der A15

Nominierung Veranstalter:

**Bmst. Ing. Johann Frank**

ein Vertreter der ÖWGES

**Dipl. Ing. Dieter Salzmänn**

ein Vertreter der ÖWGES

## 2.0 ALLGEMEINE RICHTLINIEN

### 2.1 Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für Veranstalter und Teilnehmer sind die im Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 (WFG 93) und der entsprechenden Durchführungsverordnung zum WFG 93 (in der letztgültigen Fassung) verankerten Förderbestimmungen und, in der angegebenen Reihenfolge, der Inhalt dieser Ausschreibung, sowie, in Ergänzung oder Korrektur, das Protokoll der Vorbesprechung.

Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Juroren anwesend ist. Eine Abänderung dieser allgemeinen Richtlinien ist nicht zulässig.

### 2.2 Teilnahmeberechtigung:

Jeder Teilnehmer am Gutachterverfahren ist nur einmal teilnahmeberechtigt, wobei eine Arbeitsgemeinschaft mit Architekten und Ziviltechnikern als eine Person zu gelten hat. Mitarbeiter von Teilnehmern oder Fachleute, die am Zustandekommen des Entwurfes mitgewirkt haben, können genannt werden und werden vom Veranstalter bei Veröffentlichung angeführt.

### 2.3 Urheberrecht:

Die Projektverfasser besitzen das geistige Eigentum über die vorgelegte Arbeit. Der Veranstalter erhält das Recht zur Veröffentlichung der Arbeiten, wobei die Verfasser zu nennen sind.

Das Recht zur Veröffentlichung durch den Projektverfasser ist ebenso gegeben.

Für alle eingereichten und entschädigten Projekte, als auch von Teilen dieser Projekte, geht das sachliche Eigentumsrecht auf den Veranstalter über.

Der Auslober behält sich das Recht vor aus wirtschaftlichen und / oder funktionellen Gründen Änderungen des baukünstlerischen Konzeptes von den Preisträgern zu verlangen. Sollte es Probleme bei der Umsetzung mit dem ersten Preisträger geben, so sollen Jurymitglieder als Vermittler eingeschaltet werden. Kommt es zu keiner Beauftragung des ersten Preisträgers, so sind mit dem Preisgeld alle Ansprüche des Teilnehmers abgegolten. Der Auslober hat das Recht, das städtebauliche Konzept des ersten Preisträgers für die weiteren Planungsarbeiten des gegenständlichen Bauvorhabens zu verwenden.

### 2.4 Planungsbeauftragung:

Bei einstufigen, geladenen Gutachterverfahren wird der Sieger mindestens mit der Einreichplanung und der künstlerischen Oberleitung der Gesamtbauvorhabens – wahlweise in Etappen – betraut. Bei Bauvorhaben über 50 Wohneinheiten wird der Sieger mit der ersten Hälfte oder mit dem ersten Drittel der Einreichplanung und künstlerischen Oberleitung betraut, für den Rest können die anderen Preisträger oder Teilnehmer herangezogen werden. Dies gilt sinngemäß auch für offene Gutachterverfahren.

Das Projekt des Erstgereihten ist das städtebauliche Leitprojekt. Das Gestaltungskonzept wird der Gemeinde für Bebauungsrichtlinien bzw. für die Bebauungsplanung empfohlen.

## 2.5 Aufwandsentschädigung:

Preisgeld:

Nach Ende Jurysitzung werden ein erster, zweiter, und dritter Preis und drei Ankäufe vergeben:

1. Preis:	€ 11.380,- (incl. MWSt)
2. Preis:	€ 9.140,- (incl. MWSt)
3. Preis:	€ 6.830,- (incl. MWSt)
3 Ankäufe: je	€ 3.420,- (incl. MWSt)

Anrechnung Preisgeld:

Das Preisgeld verbleibt unabhängig vom Beauftragungsumfang zur Gänze den jeweiligen Preisträgern.

Das Preisgeld wird innerhalb von 21 Tagen nach Vorlage der entsprechenden Honorarnote vom Veranstalter überwiesen.

Das Honorar der freiberuflichen Juroren wird pauschaliert und errechnet sich folgendermaßen:

Ankauf x 2/3 incl. Mehrwertsteuer

## 2.6 Aufgabe der Jury:

2.6.1 Die Jury setzt sich zusammen aus Vertretern des Veranstalters, der Gemeinde, der zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten.

2.6.2 Die Aufgabe der Juroren besteht in der Teilnahme an der örtlichen Besichtigung einschließlich Rückfragenbeantwortung, sowie der Begutachtung der eingereichten Entwürfe nach den im Punkt 3.1 festgelegten Kriterien, und in der Auswahl jenes Entwurfes, der als Grundlage für die Bebauung des Areals herangezogen werden soll. Aus gegebenem Anlaß kann die Jury Modifikationen der Beurteilungskriterien vornehmen, sowie Änderungsempfehlungen aussprechen.

2.6.3 Die Jury entscheidet in allen Beurteilungsfragen unabhängig, unanfechtbar und endgültig. Sie ist zur Objektivität und zur Einhaltung der Bedingungen des Gutachterverfahrens verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern am Gutachterverfahren.

2.6.4 Für die Abwicklung der Jury gelten die entsprechenden Bestimmungen der WOA sinngemäß.

2.6.5 Nahe Angehörige, in Lebensgemeinschaft lebende Personen von Teilnehmern und aus sonstigen Gründen befangene Personen dürfen an Jurysitzungen nicht teilnehmen.

2.7 Verfahren:

2.7.1 Schriftliche Rückfragen:

Können an die ausschreibende Stelle gestellt werden. Die Antworten auf alle Rückfragen werden allen Teilnehmern und Juroren des Gutachterverfahrens nach der örtlichen Besichtigung übermittelt.

2.7.2 Örtliche Besichtigung des Geländes:

Anlässlich dieser Besichtigung können von den Beteiligten des Gutachterverfahrens weitere Fragen gestellt werden, wobei eine Klarstellung anstehender Probleme in gemeinsamer Aussprache angestrebt wird.

Das Protokoll der örtlichen Besichtigung wird allen Teilnehmern und Juroren zugesandt und ist GAV-Grundlage.

2.7.3 Die Arbeiten sind bis zum angegebenen Termin im Büro des Vorprüfers gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung abzugeben.

Die mit der Post oder anderen Zustelldiensten übersandten Arbeiten müssen so rechtzeitig aufgegeben werden, dass sie spätestens zum Abgabetermin im Büro des Vorprüfers vorliegen.

Die Verantwortung für das rechtzeitige Einhalten des Abgabetermine obliegt ausschließlich dem Teilnehmer.

2.7.4 Bei lärmproblematischen Grundstücken (Lärmwerte am Grundstück übersteigen die Vorgaben der Durchführungsverordnung) sind von der Vorprüfung die Projekte lärmtechnisch zu beurteilen, dh. die Lärmsituation des Bebauungsvorschlages ist mit Hilfe von entsprechenden Computerprogrammen planlich darzustellen. Dazu ist es erforderlich, dass die Teilnehmer am digitalen Lageplan die Gebäude mit ihren Höhenentwicklungen (Geschossanzahl, Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe) darstellen. Nach Vornahme der Vorprüfung durch einen Vertreter des Veranstalters ist die Durchführung der Jury vorgesehen.

2.7.5 Die Niederschrift der Jury wird allen Teilnehmern am Gutachterverfahren, den Juroren und der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten zugesandt.

2.7.6 Nach Vorliegen des Ergebnisses des Gutachterverfahrens soll eine Ausstellung sämtlicher Projekte unter Nennung der Verfasser und deren Mitarbeiter stattfinden.

2.7.7 Der Auslober (die Bauvereinigung) hat den Originalplan des Siegerprojektes zu archivieren und zur Wohnbautischvorlage (bei jedem Bauabschnitt) mitzubringen. Sollte eine Gemeinde als Auslober auftreten, dann übernimmt die Abteilung 15 die Archivierung.

2.8 Kennzeichnung der Unterlagen:

2.8.1 Jeder einzureichende Entwurf ist mit einer Kennzahl zu bezeichnen, die aus 6 Ziffern

besteht und in einer Größe von 1 cm Höhe und 6 cm Länge auf jedem Blatt und auf jedem Schriftstück der Arbeit rechts oben anzubringen ist.

Alle Einzelstücke des Entwurfes sind mit dem Titel des Gutachterverfahrens zu versehen.

Varianten sind nicht zugelassen.

2.8.2 Dem Entwurf ist ein Verzeichnis aller Beilagen, sowie ein undurchsichtiger, verschlossener Briefumschlag beizuschließen, welcher außen die gleiche Kennzahl trägt und ein Blatt mit dem Namen, der Anschrift, der Telefon- und Faxnummer sowie der Kontonummer enthält.

2.8.3 Die Entwürfe sind in einer Rolle verpackt abzugeben. Die Verpackung ist mit der Kennzahl und der Bezeichnung dieser Ausschreibung zu versehen. Dies gilt sinngemäß auch für das Modell.

2.9 Ausschließungsgründe:

2.9.1 Von der Beurteilung durch die Jury werden jene Arbeiten ausgeschlossen, deren Verfasser versuchen, ein Mitglied der Jury in seiner unabhängigen Entscheidung zu beeinflussen oder bei anonym verlangter Eineichung der Projekte an irgendeiner Stelle eine unmittelbare oder mittelbare Anmerkung hinsichtlich ihrer Identität zu machen.

2.9.2 Sollte ein Projekt dezidiert in der Ausschreibung geforderte Planungsaufgaben nicht erfüllen, kann es von der Jury durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss entfällt der Anspruch auf Entschädigung.

2.9.3 Von diesen Richtlinien abweichende Bedingungen oder Vorbehalte eines Teilnehmers sind gegenstandslos und führen zum Ausschluss seines Projektes.

2.10 Abschluss des Verfahrens:

2.10.1 Der Vorsitzende des Preisgerichtes ist verpflichtet, die Preisträger innerhalb von 24 Stunden nach Vorliegen des Ergebnisses des Gutachterverfahrens vom Ergebnis zu benachrichtigen.

2.10.2 Nach Vorliegen des Ergebnisses des Gutachterverfahrens muß möglichst vor Ort eine Ausstellung sämtlicher Projekte unter Nennung der Verfasser stattfinden.

2.10.3 Das Protokoll des Preisgerichtes wird allen Teilnehmern, Preisrichtern und der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zugesandt. Diesem Personenkreis wird auch die Dauer und der Ort der Ausstellung der Arbeiten des Gutachterverfahrens rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

## 3.0 BESONDERE RICHTLINIEN

### 3.1 Beurteilungskriterien:

#### Städtebauliche Kriterien:

- Gliederung und Gestaltung der Gesamtanlage unter besonderer Rücksichtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und Beziehungen zur Umgebung.
- Die Lage der einzelnen Bauteile zur Umgebung und zueinander, unter Berücksichtigung der Baumassenverteilung, der Außenraumgestaltung, Grünraumgestaltung und Freiraumnutzung sowie der Belichtung und Besonnung, der Aussicht und des Lärmes.
- Die Erschließung des Bauplatzes hinsichtlich Fahrverkehr und Wegeführung für Fußgänger.
- Die Realisierung der Bebauung in einzelnen Abschnitten.

#### Funktionelle und ökonomische Kriterien:

- Die Einhaltung der einschlägigen Baugesetze und Förderungsvoraussetzungen in der jeweils gültigen Fassung.
- Die sinnvolle Erschließung der Baukörper und Wohneinheiten.
- Die Zweckmäßigkeit der Grundrisslösungen und die sinnvolle Relation zwischen Wohnflächen und Aufschließungsflächen.
- Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Tragsystems sowie der Ver- und Entsorgungssysteme.
- Die Wirtschaftlichkeit einerseits des Fundierungssystems in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen und andererseits durch die Brutto- bzw. Nettonutzflächenvergleiche.

### 3.2 Aufgabenstellung und Erfordernisprogramm:

Auf dem unbebauten Grundstücken soll entsprechend den nachangeführten Beschreibungen und Vorgaben eine Wohnbebauung geplant werden.

#### 3.2.1 Beschreibung der Bauaufgabe:

Die Grundstücke Nr. 391/3 u. 391/1 KG Kalsdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 40.000 m<sup>2</sup>, befinden sich westlich der „Grazerstraße“ und liegen gemäß Flächenwidmungsplan im L(WA) mit einem Bebauungsdichtewert von 0,2 – 0,6. (Weitere städtebauliche Vorgaben sind den beigelegten Unterlagen des Raumplaners und des Gemeindeamtes, sowie dem Erschließungskonzept zu entnehmen.)



### 3.2.2 Besondere Hinweise zur Lösung der Bauaufgabe:

Auf die Lärmemissionen der flankierenden Strassen bzw. der Bahn wird durch beigelegtes Lärmgutachten gesondert hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Realisierung der zukünftigen Wohnbebauung unter sinnvoller Ausnutzung der maximal möglichen Dichte erfolgen soll.

Die Erschließung und Versorgung der Wohnanlage soll möglichst effizient und kostengünstig erfolgen.

Ein günstiges Verhältnis zwischen Erschließungsflächen und Wohnnutzflächen ist anzustreben. Aus diesem Grund sind auch Laubengangerschließungen denkbar, sofern sie über einen sinnvollen Witterungsschutz verfügen.

Jeder Wohneinheit ist eine überdachte Freifläche (Balkon oder Terrasse) zuzuordnen

Es sind keine Schutzräume vorzusehen

Die Gebäude sind, wenn sinnvoll, mit einer Teilunterkellerung zu planen.

Als Mindestraumhöhen sind 2,50 m anzustreben.

Seitens des Auslobers wird eine Massivbauweise erwünscht. Die definitiven Baumaterialien sollen nach wirtschaftlichen und kostengünstigen Überlegungen ausgewählt werden, müssen jedoch den baurechtlichen, normgemäßen, bauphysikalischen und förderungstechnischen Bestimmungen entsprechen.

Die Dachformen sollen mit geneigten Dächern derart ausgebildet werden, dass diese zur Aufnahme der Sonnenkollektoren herangezogen werden können.

Küchen und Sanitärräume sollen derart geplant werden, daß eine natürliche Belichtung und Belüftung gegeben ist.

Je Wohneinheit soll nach Möglichkeit nur ein zentraler Installationsschacht angeordnet werden.

Die PKW - Unterbringung soll zu 100% (je WE = 1 PKW) in Tiefgaragen erfolgen. Für die Besucher- bzw. Zweitparkplätze (je WE = 2 PKW) soll oberirdisch eine Situierung und Art gewählt werden, welche eine möglichste Schonung der Nachbarschaften und der künftigen Bewohner sicherstellt. Die im Freien situierten Abstellflächen sollen so geplant werden, daß eine nachträgliche Überdachung möglich ist (Mindestabmessung 2,50 x 5,50 m. Weiters ist bei der Konzeption der mit PKW's frequentierten Verkehrswege außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen auf die Einhaltung der Widmungsmaße ( allgemeines Wohngebiet !) Rücksicht zu nehmen. Hier wird besonders auf das vorliegende Erschließungskonzept hingewiesen.

Sämtliche Bestimmungen des geförderten Wohnbaues (Baugesetz, Wohnbauförderungsbestimmungen, bauphysikalische Anforderungen, behinderten- und altengerechte Adaptierbarkeit, nachträglicher Lifteinbau etc.) sind einzuhalten.

### 3.2.3 Wohnungsschlüssel

Maximale Wohnungsanzahl:

WA - Dichte = 0,2 - 0,6

Wettbewerbsfläche ca. 28.000 m<sup>2</sup> = ca. 160 WE

Erweiterungsfläche ca. 12.000 m<sup>2</sup> = ca. 70 WE

Für den ersten Bauabschnitt sind 30 Wohneinheiten vorzusehen.

Die Teilbarkeit der Bebauung in Bauabschnitten mit ca. 30 WE muss gegeben sein.

In den einzelnen Bauabschnitten ist der vorgegebene Wohnungsmix einzuhalten.

Wohnungsschlüssel:

Folgender Wohnungsschlüssel ist in den jeweiligen Bauabschnitten einzuhalten:

30 % - 4 - Zimmerwohnungen mit ca. 85 – 90 m<sup>2</sup>

50 % - 3 – Zimmerwohnungen mit ca. 70 – 75 m<sup>2</sup>

20 % - 2 – Zimmerwohnungen mit ca. 50 – 60 m<sup>2</sup>

### 3.3 Verzeichnis der zur Verfügung gestellten Bearbeitungsunterlagen:

1. Grundstücksbeurteilung (WBF 9), einschließlich Lageplan und Kennzeichnung der Grundstücksflächen und Darstellung der Umgebungssituation (Strukturplan)
2. Verkehrserschliessung - Straßenprojekt
3. Flächenwidmungsplan im jeweiligen Maßstab
4. Katasterplan im jeweiligen Maßstab
5. Lage- und Höhenplan M 1:500 mit Abgrenzung des Planungsareals, mit Eintragung von Bauverbotszonen, Schutzzonen, Leitungsführungen, Zufahrtsmöglichkeiten, sowie der umgebenden Bebauung
6. Lage- und Höhenplan in digitaler Form
7. Schalltechnisches Gutachten v. Dr. Tomberger
8. Formblatt für städtebauliche Kennzahlen (Statistisches Blatt)
9. Formblatt für die Eintragung des Projektverfassers

### 3.4 Art und Umfang der zu erbringenden Leistung:

#### 3.4.1 Eingenordeter Bebauungsplan - Gestaltungskonzept - im Maßstab 1:500 Darstellung und Gliederung in Gebäude-, Verkehrs-, Frei- und Grünflächen.

##### Farbliche Darstellung:

Fahrverkehr	dunkelgrau
ruhender Verkehr	hellgrau
Fahrradwege	orange
Fußgänger	gelb
Grünflächen privat	dunkelgrün
Grünflächen allgemein	hellgrün
Baukörper	weiß
Modelldarstellung	weiß

(gilt für die Grundplatte und Gebäude - bei nicht Einhaltung muß der Vorprüfer das Modell weiß überspritzen!)

##### Weiters sind auf diesem Plan anzugeben:

- Anzahl der Geschosse je Baukörper
- Anzahl und Typen der Wohnungen je Baukörper
- PKW-Abstellflächen (Garagen und dergleichen)
- Grünraumgestaltung
- Darstellung des öffentlichen/halböffentlichen Bereiches
- Zonen der Notzufahrten, Einsatzfahrzeuge
- Abfallbeseitigung - Sammelstelle und dgl.

#### 3.4.2 Strukturelle Darstellung der Gebäude mit den Bestandsbauten im Maßstab 1:2000 (Strukturplan am Plan und 1 x getrennt in DIN A 4) darzustellen.

#### 3.4.3 Grundrisstypologie der Gebäude im Maßstab 1:200 (eingenordet!). Ferner die Typen der einzelnen Wohneinheiten sowie maßgebliche Allgemeinbereiche im Maßstab 1:100

#### 3.4.4 Systemschnitte im Maßstab 1:200, soweit sie zur Klarstellung des Entwurfes erforderlich sind.

Bei Tiefgaragenlösungen ist die Zufahrt und Organisation der Garage darzustellen.

#### 3.4.5 Bei lärmproblematischen Grundstücken (wenn die Lärmwerte am Grundstück die Vorgaben des § 2 der DVO zum WFG 93 übersteigen):

Diskette mit Lageplan und Gebäudeumrissen mit ihren Höhenentwicklungen (Geschossanzahl, Dachneigung, Traufhöhe, Firsthöhe). Falls projektiert, dann auch die aktiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzdamm, Schallschutzwand) am Grundstück mit Höhen und Längen. Keine anderen Inhalte (weder gefordert noch gewünscht!)  
Format: dxf- oder dwg-files.

#### 3.4.6 Schaubild.

3.4.7 Kurzer Erläuterungsbericht (muß auch in DIN A 4 abgeliefert werden).

3.4.8 Nachvollziehbare Berechnung für die Ermittlung der städtebaulichen Kennzahlen lt. Formblatt an Hand von Berechnungsplänen mind. im Maßstab 1:1000 und dgl.

3.4.9 Einsatzmodell im Maßstab 1:500 in weißer Farbe.